

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2015/4 vom 9. Mai 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2015_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2015/4 du 9 mai 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2015/4 del 9 maggio 2017

Regeste

Art. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 und 3 OHG. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter. Die Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie nach einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch den Partner der Kindsmutter ist als längerfristige Hilfe vorliegend - im Gegensatz zur erfolgten Soforthilfe - nicht mehr von der Opferhilfe zu übernehmen, da ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den (möglichen) Straftaten und dieser Fremdplatzierung nicht ausgewiesen ist. Vielmehr stehen andere Ursachen für die Fremdplatzierung im Vordergrund (Erziehungsprobleme der Mutter, Überbrückung bis zum Eintritt in die Sonderschule) (Entscheid des Versicherungsgerichts des KantonsSt. Gallen vom 9. Mai 2017, OH 2015/4).

Erwägungen

E. 1

1.1 Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Art. 1 Abs. 1 OHG). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist (Abs. 2 lit. a), sich schuldhaft verhalten hat (lit. b), vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (lit. c). Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe (Art. 2 lit. a OHG), längerfristige Hilfe der Beratungsstellen (lit. b), Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (lit. c), Entschädigung (lit. d), Genugtuung (lit. e) sowie die Befreiung von den Verfahrenskosten (lit. f). 1.2 Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe [Art. 13 Abs. 1 und 2 OHG]). Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG).

E. 2

2.1 Während die Kosten des C.____-Aufenthalts vom 16. September 2013 bis zum 17. Oktober 2013 bzw. das von den Eltern zu zahlende Kostgeld von Fr. 25.-- pro Tag (vgl. Art. 18 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE; sGS 387.21]) von der Vorinstanz übernommen wurden, ist vorliegend umstritten, ob die Vorinstanz auch für die Kosten der anschliessenden Platzierung der Rekurrentin bei einer Pflegefamilie aufzukommen hat. 2.2 In Bezug auf die durch den Aufenthalt in der Pflegefamilie entstandenen Kosten macht die Rekurrentin geltend, dieser Aufenthalt sei als

Folge der von ihr beschriebenen Straftaten des ehemaligen Lebenspartners der Mutter notwendig geworden. Unzweifelhaft steht dabei die Gewährung von längerfristiger Hilfe nach Art. 2 lit. c OHG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 OHG zur Debatte. Dabei stellt sich zunächst die Frage nach der Opfereigenschaft der Rekurrentin, ist doch das Vorliegen einer Straftat unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung der Opferqualität einer durch ein Ereignis geschädigten Person. Unter einer Straftat ist ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten im Sinn des Strafgesetzbuchs zu verstehen. Dabei müssen grundsätzlich sowohl der objektive wie der subjektive Tatbestand erfüllt sein. Im Unterschied zum Strafrecht muss das inkriminierte Verhalten im Opferhilferecht jedoch nicht zusätzlich schuldhaft sein, um eine dadurch geschädigte Person als Opfer anzuerkennen (PETER GOMM/DOMINIK ZEHNTNER [Hrsg.], Handkommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Aufl., N 3 zu Art. 1; BGE 134 II 37 E. 5.4 f.). An den Nachweis einer Straftat sind unterschiedlich hohe Anforderungen zu stellen, je nachdem, ob es um die Gewährung von Soforthilfe oder längerfristiger Hilfe geht. Bei der Gewährung von Soforthilfe genügt es, dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt. Damit die Soforthilfe ihren Zweck erfüllen kann, muss sie rasch gewährt werden, bevor endgültig feststeht, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten des Täters zu bejahen ist oder nicht (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 1C_208/2011 vom 1. Februar 2012 E. 3.4.8 zu Art. 3 aOHG und 1C_348/2012 vom 8. Mai 2013 E. 2.4, wonach diese Rechtsprechung auch unter dem neuen Recht gültig bleibt). Höhere Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft sind hingegen bei der Gewährung von längerfristiger Hilfe zu stellen, wobei es für die Beurteilung aber auch hier auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe ankommt (vgl. 1C_348/2012 E. 2.4). Vorliegend leistete die Vorinstanz zunächst Soforthilfe, indem sie das von der Rekurrentin bzw. von deren Eltern zu zahlende Kostgeld während des 30-tägigen Aufenthalts im C.____ übernommen hatte. Dabei ging die Vorinstanz zu Recht von den Angaben der Rekurrentin aus, wie sie sie offenbar mündlich gegenüber der Beiständin geäußert hatte (vgl. Gefährdungsmeldung der Beiständin vom 22. Juli 2013 [act. G 7.1/14c]). Es war damit zu jenem Zeitpunkt vom möglichen Vorliegen einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat auszugehen. Entgegen der Ansicht der Rekurrentin kann aus dem Umstand, dass die Vorinstanz Soforthilfe geleistet hat, jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass sie auch für die weitere Unterbringung der Rekurrentin in der Pflegefamilie aufzukommen hat. Keine der involvierten Stellen bzw. Fachpersonen (Soziale Dienste der Gemeinde D.____, KESB, Beiständin, C.____) hielt offenbar weitere Abklärungen oder strafrechtliche Schritte für notwendig. Mithin wurde bereits zum Zeitpunkt des Übertritts in die Pflegefamilie Mitte Oktober 2013 nicht mehr ohne weiteres vom Vorliegen einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat ausgegangen. 2.3 Auch wenn von einer Straftat auszugehen ist, ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den möglichen Straftaten und dem fraglichen Aufenthalt in der Pflegefamilie zu verneinen. So ging es bereits anlässlich der Sitzung vom 1. Oktober 2013 im C.____, an welcher neben der KESB auch Vertreter des C.____ sowie die Rekurrentin und deren Mutter samt Partner teilgenommen hatten, im Wesentlichen um die schulische und berufliche Zukunft der Rekurrentin. Die Mutter war bereits damals der Ansicht, die Rekurrentin müsse mittel- bis längerfristig ins E.____ eintreten. Nach Einschätzung der Vertreterin der KESB erforderte ein solcher Schritt indessen mehr Zeit, wofür die Rekurrentin zunächst in einer Timeout-Familie platziert und von dort aus weitergesucht werden sollte. Die Rekurrentin selber gab damals an, dass sie nicht nach Hause zurück wolle, auch nicht zur Mutter allein (act. G 7.1/16a-7). Ebenso

ergeben sich aus der Aktennotiz der Beiständin, die ebenfalls an der Sitzung vom 1. Oktober 2013 teilnahm, keine Anhaltspunkte, dass der Übertritt in die Pflegefamilie auf Grund von Straftaten erforderlich war. Auch gemäss deren Angaben drehte sich das Gespräch um die schulische und berufliche Zukunft der Rekurrentin. Dabei erwähnte sie, dass die Mutter der Rekurrentin für 9. Oktober 2013 einen Besichtigungstermin im E.____ vereinbart habe. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Rekurrentin das C.____ so schnell wie möglich verlassen solle, da es sich dabei um eine Notunterkunft handle, die nicht für längere Aufenthalte gedacht sei. Gemäss Angaben der Beiständin gab die Rekurrentin an, sie wolle nicht ins E.____ sondern in der HPS bleiben und in einer Pflegefamilie wohnen. Quintessenz des Gesprächs war, dass für die Rekurrentin eine Pflegefamilie gesucht werde und sie bis dahin im C.____ bleibe (act. G 7.1/16a-10). Auch aus einer weiteren Aktennotiz vom 21. Oktober 2013 betreffend ein Telefongespräch der KESB mit der Beiständin geht hervor, dass ein allfälliger Übertritt ins E.____ zur Debatte stand (act. G 7.1/16a-11). Am 13. November 2013 berichtete die Beiständin der KESB alsdann von einem weiteren, am 11. November 2013 mit ihr durchgeführten Besichtigungstermin im E.____. Dabei habe es der Rekurrentin gut gefallen. Ein Schuleintritt wäre frühestens per 1. Februar 2014 möglich, allerdings sei zuvor eine schulpsychologische Abklärung notwendig (act. G 7.1/16a-12). Diese fand am 15. Januar 2014 statt, wobei der Schulpsychologische Dienst den Wechsel ins E.____ unterstützte. Es sei bereits im Vorfeld geplant gewesen, dass die Rekurrentin nach der Oberstufe in eine Institution mit betreutem/begleitetem Wohnen wechsele. Sie strebe eine Lehre im Gartenbau an und das E.____ biete entsprechende Ausbildungsplätze an. Die Rekurrentin könne somit im Idealfall in der Institution bleiben und dort ihre Lehre absolvieren. Der Wechsel in diese Institution müsse zu ihrem Wohl vorverlegt werden (act. G 7.1/16a-21). Die KESB ging am 12. Dezember 2013 davon aus, dass, nachdem die weitere Ausbildung und Unterbringung der Rekurrentin im E.____ in die Wege geleitet sei, kein Handlungsbedarf von Seiten der KESB mehr bestehe (act. G 7.1/16a-14). Obwohl am 8. Januar 2014 nochmals eine Anhörung der Rekurrentin und ihrer Mutter stattgefunden hatte, wurden in der Folge, d.h. bis zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts am 23. Juli 2014 (act. G 7.1/16a-26), keine weiteren Massnahmen eingeleitet (act. G 7.1/16a-18).

2.4 Schliesslich bleibt unklar, welche auf die möglichen strafbaren Handlungen zurückzuführenden physischen oder psychischen Folgen nach dem C.____-Aufenthalt über die Opferhilfe zu beseitigen gewesen wären, um den Status quo ante bzw. sine wieder herzustellen. Selbst der Rechtsvertreter geht davon aus, dass es bei der fraglichen Platzierung in der Pflegefamilie in erster Linie darum ging, zukünftige, bloss mögliche Übergriffe auf die Rekurrentin zu verhindern. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass es im Oktober/November/Dezember 2013 primär darum ging, die schulische und berufliche Zukunft der Rekurrentin zu regeln und entsprechende Schritte in die Wege zu leiten. Insbesondere fühlten sich offenbar sowohl die Rekurrentin selber als auch ihre Mutter in Bezug auf einen allfälligen Wechsel ins E.____ unsicher, äusserten sich doch beide abwechselnd positiv und dann wieder kritisch zu einem solchen Schritt. Nachdem man sich jedoch dazu entschlossen hatte, benötigte die Rekurrentin noch eine Überbrückungsmöglichkeit bis zum Semesterbeginn im Februar 2014, bot doch das C.____ keine längerfristige Unterschlupfmöglichkeit. Dabei dürfte die ungünstige familiäre Konstellation mit offenbar wechselnden Partnern der Mutter, die Ablösung der Rekurrentin vom Elternhaus sowie eine gewisse Überforderung der Mutter mit der Erziehung ihrer Kinder beim Entscheid, die Rekurrentin aus dem häuslichen Umfeld der Mutter herauszuhalten, eine Rolle gespielt haben. Demgegenüber scheint das

Bestreben, die Rekurrentin von allfälligen physischen und psychischen Folgen, die auf die geltend gemachten Straftaten zurückzuführen sind, zu rehabilitieren, bei den beteiligten Institutionen nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Wenn auch der Übertritt in die Pflegefamilie von der KESB nicht verfügungsweise angeordnet wurde, war sie doch in die Entscheidungsfindung stets miteinbezogen. Angesichts nicht auszuschliessender weiterer Übergriffe auf die Rekurrentin ist die Entscheidung, die Zeit bis zum Semesterbeginn im Februar 2014 auswärts zu überbrücken, durchaus nachvollziehbar. Dabei stand jedoch klar die Prävention im Vordergrund, indem man jedes Risiko weiterer Begegnungen mit dem möglichen Täter und damit verbundene mögliche Übergriffe zu vermeiden suchte. Dies entspricht dem Charakter einer Kindesschutzmassnahme, zumal eine bloss Gefährdung - selbst bei einem Gefährdungsdelikt - in der Regel keine unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität im opferhilferechtlichen Sinn bewirkt (vgl. Entscheid 1C_208/2011 E. 3.5.2).

E. 3

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Rekurrentin mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.